

81. 1. Einfluß des Grundbuchsrechtes auf die Vollstreckbarkeit eines dinglichen Geldanspruches gegen den Rechtsnachfolger.
C.P.D. §§ 236, 238.
2. Wirkung der pfandfreien Abschreibung eines Trennstüdes auf ältere Zinsrückstände, über die der die Entpfändung erklärende Hypothekengläubiger zu verfügen nicht berechtigt war.
Eig.-Erw.-Gef. § 33.
3. Verschwen des Grundbuchrichters?
Grundbuchordnung § 118.
A.L.R. I. 20 § 526.

V. Civilsenat. Urth. v. 13. Mai 1896 i. S. E. (Kl.) u. A. v. H. (Nebenintervenientin) w. R. (Bekl.) Rep. V. 364/95.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

In einem Vorprozesse, den der jetzige Beklagte als Kläger gegen die Nebenintervenientin geführt hat, ist die letztere rechtskräftig verurtheilt worden, dem (damaligen) Kläger 2026,56 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit der Rechtskraft des Urtheiles zu zahlen und sich wegen dieser Schuld die Zwangsvollstreckung in das ihr gehörige Rittergut *L*. gefallen zu lassen. Die dem damaligen Kläger, jetzigen Beklagten, zuerkannte Summe ist ein Zinserrückstand von einer auf dem Rittergute *L*. für den Kaufmann *S*. eingetragenen Hypothek von 37500 *M* aus der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 24. März 1891. Das Kapital selbst nebst den Zinsen seit dem 25. (oder 26.) März 1891 war nach verschiedenen Zwischenceffionen an die verwitwete Frau *M*. v. *H*. gelangt, die Zinsen vom 21. Oktober 1890 bis 24. März 1891 aber waren von einem der Zwischenceffionare an den jetzigen Beklagten abgetreten worden.

Im Laufe des Vorprozesses wurde eine Parzelle des Rittergutes an den jetzigen Kläger verkauft und aufgelassen. Bei der Abschreibung wurde die gedachte Hypothek auf das neue Grundbuchblatt *L*. Nr. 54 nicht mitübertragen, weil die Hypothekengläubigerin die abverkaufte Parzelle aus der Pfandverbindlichkeit wegen Kapitals und Zinsen entlassen und die pfandfreie Abschreibung derselben bewilligt hatte. Der jetzige Beklagte hat nun aber wegen des ihm rechtskräftig zugesprochenen Zinsrückstandes gegen den jetzigen Kläger als Eigentümer der aus dem Rittergute *L*. abverkauften Parzelle und insoweit als Rechtsnachfolger der Beklagten im Vorprozesse eine vollstreckbare Ausfertigung des im Vorprozesse ergangenen Urtheiles erwirkt und auf Grund derselben seine Forderung auf dem Grundbuchblatte 54 *L*. zur Mithaftung eintragen lassen, nachdem sie schon vorher auf dem Rittergute *L*. ebenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen worden war. Mit seinen auf Aufhebung der Vollstreckungsklausel und Löschung der auf seinem Grundstücke eingetragenen Zwangshypothek gerichteten Anträgen ist der Kläger in erster Instanz abgewiesen, dagegen auf die vom Beklagten erhobene Widerklage verurtheilt worden: 1. anzu-

erkennen, daß der Bestandteil von Nr. 54 T. für die für den Beklagten und Widerkläger auf dem Grundbuchblatte des Rittergutes T. eingetragene Post von 2036,18 M nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1894 von 2026,50 M mitverhaftet ist; 2. demgemäß wegen der gedachten Forderung die Zwangsvollstreckung in den gedachten Bestandteil zu erleiden. Beide Teile hatten der Eigentümerin des Rittergutes T., der geschiedenen Freifrau U. v. S., den Streit verkündet. Diese allein legte, gleichzeitig ihren Eintritt in den Rechtsstreit erklärend, die Berufung ein mit dem Antrage, unter Abänderung des ersten Urteiles nach dem Klagantrage zu erkennen und die Widerklage abzuweisen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Nebenintervenientin hat Revision eingelegt, die für begründet erachtet worden ist.

Aus den Gründen:

... „Die Klage ist in erster Linie gegen die Gültigkeit der dem Beklagten gegen den Kläger als Rechtsnachfolger der Litisdenunziatin erteilten Vollstreckungsklausel gerichtet. Nach § 236 Abs. 3 C.P.D. ist im Falle der Veräußerung einer in Streit befangenen Sache die Entscheidung in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Der Fall einer solchen Veräußerung liegt hier vor. Nach § 238 a. a. D. kommt aber die Bestimmung des § 236 Abs. 3 insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Erwerb durch Auflassung, also um einen Erwerb auf Grund des Grundbuchs. Nach § 33 Eig.-Erw.-Ges. haften Teile eines Grundstückes, wenn sie auf dem Blatte des Stammgutes abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen worden, für die eingetragenen Leistungen des Stammgutes nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das neue Blatt mitübertragen worden sind. Diese Vorschrift des materiellen Grundbuchrechtes steht, sofern ihre Anwendung nicht durch andere Gründe ausgeschlossen wird, der Anwendung des § 236 Abs. 3 C.P.D. entgegen.

Es muß nun dem Berufungsrichter darin rechtgegeben werden, daß von einer Anwendung des § 33 Eig.-Erw.-Ges. keine Rede sein

kann, wenn die pfandfreie Abschreibung des Trennstückes auf einem Versehen des Grundbuchrichters beruht. Denn ebensowenig wie eine zur Ungebühr erfolgte Löschung (§ 526 A.L.R. I. 20) kann die pfandfreie Abschreibung eines Grundstücksteiles den Übergang des darauf haftenden dinglichen Rechtes bewirken, wenn die Übertragung des letzteren auf das neue Grundbuchblatt hätte geschehen sollen und nur aus Versehen unterblieben ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 19 S. 297.

In beiden Fällen greift der § 118 der Grundbuchordnung Platz, und es kann demgemäß der Berechtigte (auch ohne vollstreckbaren Titel) die Wiedereintragung der gelöschten oder nicht übertragenen Post verlangen, unbeschadet allerdings der inzwischen im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworbenen Rechte Dritter, einer Einschränkung, die dem Kläger schon deshalb nicht zu statten kommen konnte, weil er, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, nicht nach der Löschung ein dingliches Recht an dem Trennstück erworben hat. Dagegen kann dem Berufungsrichter insoweit nicht beigegeben werden, als er annimmt, daß die Übertragung der dem Beklagten zustehenden Zinsen nur aus einem Versehen des Grundbuchrichters unterblieben sei. Der Grundbuchrichter war gar nicht in der Lage, eine selbständige Übertragung der Zinsen aus der Zeit vor dem Erwerbe der eingetragenen Hypothekengläubigerin auf das Trennstück vorzunehmen. Die Zinsen, — so lange nicht ein Rückstand derselben kapitalisiert ist, — bilden im Sinne des Grundbuchrechtes keinen selbständigen Gegenstand der Eintragung, sondern nur eine Erweiterung des eingetragenen Kapitals. Jede Zinsenzahlung vermindert zwar momentan die Haftung des Grundstückes; aber der Gegenstand der Eintragung wird dadurch nicht verändert, die einzelnen Zahlungen werden im Grundbuche nicht vermerkt, da dieses nicht dazu bestimmt ist, über etwaige Rückstände von Zinsen oder sonstigen Jahreszahlungen Auskunft zu geben. Nach § 94 der Grundbuchordnung genügt zur Begründung des Antrages auf Löschung einer Hypothek die von dem Gläubiger erteilte Quittung oder Löschungsbewilligung. Wenn also ein Kapital mit Zinsen von einem bestimmten Zeitpunkte ab cediert worden ist, so kann dasselbe auf Grund der Quittung des Cessionars gelöscht werden, ohne daß sich der Grundbuchrichter darum zu kümmern braucht, ob auch die älteren Zinsen bezahlt sind.

Vgl. Turnau, Grundbuchordnung Anm. 3 zu § 94 der Grundbuchordnung; Reskript vom 4. Dezember 1835 zu 5, v. Kampff Jahrbücher Bd. 46 S. 568.

Dieser Fall liegt hier vor. Denn die Löschungsbewilligung ist, soweit es sich um die Dinglichkeit handelt, überall der Quittung gleichzusetzen, und eine Entpfändungserklärung bezüglich eines abverkauften Trennstückes ist nichts anderes, als eine auf dieses beschränkte Löschungsbewilligung. Liegt aber ein Versehen des Grundbuchrichters nicht vor, war vielmehr die pfandfreie Abschreibung der von dem Kläger erkauften Parzelle nach Lage der Sache formell gerechtfertigt, so ist eine Anwendung des § 526 U.L.R. I. 20, sowie des § 118 der Grundbuchordnung ausgeschlossen, und es fällt damit der erste und hauptsächlichste Entscheidungsgrund des Berufungsrichters.“ . . .

(Im weiteren wird ausgeführt, daß die Annahme des Berufungsrichters daß der Kläger sich im bösen Glauben befunden habe, nicht genügend begründet sei.)